

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Jugenddorf am Ruppiner See

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung sowie alle für den Kunden erbrachten weiteren Lieferungen und Leistungen des Jugenddorfs am Ruppiner See.
- (2) Die Unter- oder Weitervermittlung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Jugenddorfs am Ruppiner See, wobei §540 Abs.1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
- (3) Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Vertragsabschluss, -partner, Verjährung

- (1) Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Jugenddorf am Ruppiner See zustande. Dem Jugenddorf am Ruppiner See steht es frei, die Zimmerbuchung schriftlich zu bestätigen.
- (2) Vertragspartner sind das Jugenddorf am Ruppiner See und der Kunde. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er dem Jugenddorf am Ruppiner See als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Hotelaufnahmevertrag, sofern dem Jugenddorf am Ruppiner See eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
- (3) Alle Ansprüche gegen das Jugenddorf am Ruppiner See verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des §199 Abs.1 BGB. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Jugenddorfs am Ruppiner See beruhen.

§ 3 Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung, Gebühren

- (1) Das Jugenddorf am Ruppiner See ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Jugenddorfs am Ruppiner See zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des Jugenddorfs am Ruppiner See an Dritte.
- (3) Die vereinbarten Preise schließen die jeweils gesetzlich gültige Mehrwertsteuer ein. Erhöht sich die Mehrwertsteuer, so kann der vertraglich vereinbarte Preis auf die Erhöhung angepasst werden.
- (4) Die Preise können vom Jugenddorf am Ruppiner See ferner geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, Leistung des Jugenddorfs am Ruppiner See oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und das Jugenddorf am Ruppiner See dem zustimmt.
- (5) Rechnungen des Jugenddorfs am Ruppiner See ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Das Jugenddorf am Ruppiner See ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Jugenddorf am Ruppiner See berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Das Jugenddorf am Ruppiner See bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

- (6) Das Jugenddorf am Ruppiner See ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder danach, unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen für Pauschalreisen, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart gelten die folgenden Zahlungsfristen:
 - 30 Tage nach Erhalt der Reisebestätigung ist eine Anzahlung in Höhe von 60 % des Reisepreises fällig
 - Restzahlung am Tag der Abreise direkt im Beherbergungsbetrieb

(6.1) Veranstaltungen:

- Das Jugenddorf am Ruppiner See ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder danach, unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen für **Feiern im Gutshaus**, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart gelten die folgenden Zahlungsfristen:
- 6 Monate vor Anreise ist eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Veranstaltungspreises fällig (ausser Getränke nach Verzeh)
 - Restzahlung am Tag der Abreise direkt im Beherbergungsbetrieb

Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend der vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist das Jugenddorf am Ruppiner See berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

Bei einer Buchung innerhalb von 21 Tagen vor Anreise ist die Zahlung von 50% des Gesamtpreises sofort nach Zugang der Reisebestätigung fällig.

- (7) Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber dem Jugenddorf am Ruppiner See aufrechnen oder mindern.
- (8) Zahlung auf Rechnung ist nur gegen Vorlage einer Kostenübernahme möglich.
- (9) Mögliche Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.
- (10) Für Rücklastschriften belasten wir Ihr Konto mit 25 €.

§ 4 Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung), Nichtinanspruchnahme der Leistungen des Jugenddorfs am Ruppiner See

- (1) Stornobedingungen:
Soweit im Vertrag nicht gesondert vereinbart, gelten folgende Stornobedingungen:
Bei Gruppen ab 7 Personen, Individualreisenden und Feriencamps fallen die folgenden Stornozahlungen an:

- bis 12 Wochen vor Anreise	kostenfreie Stornierung möglich
- bis 8 Wochen vor Anreise	50% des vereinbarten Gesamtpreises
- bis 7 Tage vor Anreise	75% des vereinbarten Gesamtpreises
- ab dem 6. Tag vor Anreise	90% des vereinbarten Gesamtpreises
- Nichtanreise ohne vorherige Bekanntgabe	100% des vereinbarten Gesamtpreises

Bei Individualreisenden bis 6 Personen fallen folgende Stornozahlungen an:

- Bis 18.00 Uhr zwei Tage vor Anreise kann die Buchung kostenlos storniert werden. Bei späterer Stornierung werden 100% der Kosten für die erste Nacht fällig. Bei Nichtanreise werden 100% der Kosten für die Buchung fällig. Dies gilt auch für kurzfristige Buchungen innerhalb von 2 Tagen vor Anreise.
- Wurden Rabatte, Specials oder Sonderangebote über Onlinebuchungs-Portale gebucht, sind diese nicht stornierbar.

(1.1) Veranstaltungen

Für Veranstaltungen im Gutshaus (Feiern, Hochzeiten, Tagungen) fallen folgende Stornokosten an:

- bis 25 Wochen vor Anreise	kostenfreie Stornierung möglich
- ab 24 Wochen vor Anreise	80 % des vereinbarten Gesamtpreises

- (2) Ein Rücktritt des Kunden vom mit dem Jugenddorf am Ruppiner See geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Form und der schriftlichen Zustimmung des Jugenddorfs am Ruppiner See. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung des Jugenddorfs am Ruppiner See zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag

nicht mehr zuzumuten ist oder ihm ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.

- (3) Sofern zwischen dem Jugenddorf am Ruppiner See und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Jugenddorfs am Ruppiner See auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Jugenddorf am Ruppiner See ausübt.

- (4) Bei vom Kunden nicht in Anspruch genommenen Zimmern hat das Jugenddorf am Ruppiner See die Einnahme aus anderweitiger Vermietung der Zimmer sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen.

- (5) Dem Jugenddorf am Ruppiner See steht es frei, die vertraglich vereinbarte Vergütung zu verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen zu pauschalisieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, mindestens 90% des vertraglich vereinbarten Preises zu zahlen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

§ 5 Rücktritt des Jugenddorfs am Ruppiner See

- (1) Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das Jugenddorf am Ruppiner See in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Jugenddorfs am Ruppiner See auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

- (2) Wird eine vereinbarte oder gemäß §3 Abs. 6 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlangte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Jugenddorf am Ruppiner See gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Jugenddorf am Ruppiner See ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dem Jugenddorf am Ruppiner See steht es frei danach eine Stornorechnung gemäß § 4 Abs. 1 zu stellen.

- (3) Ferner ist das Jugenddorf am Ruppiner See berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls

- höhere Gewalt oder andere vom Jugenddorf am Ruppiner See nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
- Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Kunden oder des Zwecks, gebucht werden;
- das Jugenddorf am Ruppiner See begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Jugenddorfs am Ruppiner See in der Öffentlichkeit beeinträchtigen kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Jugenddorfs am Ruppiner See zuzurechnen ist;
- ein Verstoß gegen §1 Abs. 2 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegeben ist.

- (4) Bei berechtigtem Rücktritt des Jugenddorfs am Ruppiner See entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

§ 6 Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

- (1) Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.
- (2) Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 16:00 Uhr des vereinbarten Anreisetags zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine frühere Bereitstellung.
- (3) Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer des Jugenddorfs am Ruppiner See bis spätestens um 10:00 Uhr (Jugendgästehaus) bzw. 11:00 Uhr (Gutshaus) geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Jugenddorf am Ruppiner See auf Grund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen Vertragsüberschreitende Nutzung bis 18:00 Uhr 50% des vollen Listenpreises in Rechnung stellen, ab 18:00 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet.
- (4) Für defekte Schlüssel wird vom Jugenddorf am Ruppiner See eine Zahlung von 30 € pro Schlüssel zur Wiederbeschaffung angesetzt. Bei Schlüsselverlust (Schlosswechsel notwendig) wird vom Jugenddorf am Ruppiner See eine Zahlung von 129,00 € angesetzt.

§ 7 Haftung des Jugenddorfs am Ruppiner See

- (1) Das Jugenddorf am Ruppiner See haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für die Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Jugenddorf am Ruppiner See die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Jugenddorfs am Ruppiner See beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Jugenddorfs am Ruppiner See beruhen. Einer Pflichtverletzung des Jugenddorfs am Ruppiner See steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Jugenddorfs am Ruppiner See auftreten, wird das Jugenddorf am Ruppiner See bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

- (2) Für eingebrachte Sachen haftet das Jugenddorf am Ruppiner See dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen; das ist bis zum Hundertfachen des Zimmerpreises, höchstens 3.500 € sowie für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten bis zu 800 €. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn der Kunde nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung nicht unverzüglich dem Jugenddorf am Ruppiner See Anzeige macht (§ 703 BGB). Für eine weitergehende Haftung des Jugenddorfs am Ruppiner See gilt der vorstehende Abs. 1 Sätze 2-4 entsprechend.

- (3) Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Jugenddorf am Ruppiner See nicht, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- (4) Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Das Jugenddorf am Ruppiner See übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und - auf Wunsch gegen Entgelt - die Nachsendung derselben.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme sollen schriftlich erfolgen. Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

- (2) Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz des Jugenddorfs am Ruppiner See.

- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheck und Wechselstreitigkeiten - ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Jugenddorfs am Ruppiner See. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Jugenddorfs am Ruppiner See.

- (4) Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Erstellungsdatum: April 2016